

Arbeitsvermittlung (§§ 2-7, 48,49 AMFG)

- Arbeitsvermittlung ist **jede Tätigkeit**, die darauf ausgerichtet ist, **Arbeitsuchende mit Arbeitgebern** zur Begründung von Dienstverhältnissen **zusammenzuführen** (auch Au-pair), außer sie erfolgt nur gelegentlich, unentgeltlich oder auf Einzelfälle beschränkt;
- **auch Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen** ist Arbeitsvermittlung (außer, es ist nicht Hauptzweck);
- Berechtig zur Durchführung sind neben AMS auch
 - **gesetzliche Interessensvertretungen und kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen,**
 - **gemeinnützige Einrichtungen** (müssen die beabsichtigte Durchführung von Arbeitsvermittlung dem BMA anzeigen, Auflagen und Untersagung sind möglich),
 - **Inhaber einer Gewerbeberechtigung** für Arbeitsvermittlung (wenn selbständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht betrieben; freies Gewerbe, d.h. kein Befähigungsnachweis erforderlich) bzw. **Unternehmensberater und Unternehmensorganisatoren** (nur Führungskräfte);
- Inhaber einer Gewerbeberechtigung müssen Arbeitsvermittlung **für Arbeitsuchende unentgeltlich** durchführen (Ausnahme Künstler und Sportler);
- **Grundsätze:**
 - freiwillige Inanspruchnahme,
 - kein Zwang bestimmte Arbeit anzunehmen bzw. angebotene Arbeitskraft einzustellen,
 - ist unparteiisch durchzuführen,
 - Fähigkeiten, Wünsche, physische und psychische Eignung und soziale Verhältnisse der Arbeitsuchenden sowie Wünsche der Arbeitgeber sind zu berücksichtigen,
 - nur Vermittlung auf Arbeitsstellen, die körperlichen Fähigkeiten angemessen sind und Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährden, angemessen entlohnt sind (gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen),
 - psychologische oder ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Eignung nur mit Zustimmung der Arbeitsuchenden,
 - kein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines bestimmten Arbeitsplatzes bzw. bestimmte Arbeitskraft;
 - keine Vermittlung in von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb,

- keine Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen;
- Verpflichtung **Vormerkungen** über Arbeitssuchenden, Aufträge zur Besetzung von offenen Stellen zu erstellen und Unterlagen über Betriebe zu führen;
- **Durchführung nur durch Personen**, die aufgrund beruflicher Tätigkeit oder Vorbildung **fachlich und persönlich geeignet** sind;
- Gewerbebehörden und der Bundesminister für Arbeit sind berechtigt, Auskünfte über die Durchführung und Einsicht in Unterlagen zu verlangen;
- **Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten** darf **nur zum Zweck der Arbeitsvermittlung** erfolgen, schriftliche Unterlagen über angebotene Stellen sind auf Verlangen den Arbeitssuchenden zur Verfügung zu stellen;